

Politische Gemeinde Mels



Schulordnung

vom 16. Juli 2024



Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 Gemeindegesetz¹, Art. 33 Volksschulgesetz² sowie Art. 34a Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mels erlässt der Gemeinderat folgende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Mels. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten und regelt Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Art. 2 Schultypen

Die Politische Gemeinde Mels führt:

- a) Kindergarten
- b) Primarschule
- c) Oberstufenschule
- d) Kleinklassen
- e) bei Bedarf Integrationsklassen

Alle Schultypen werden soweit wie möglich integrativ geführt.

Art. 3 Schuleinheiten

Die Schule Mels besteht aus:

- a) Kindergarten
- b) Primarschule Kleinfeld
- c) Primarschule Dorf
- d) Primarschule Heiligkreuz
- e) Primarschule Weisstannen
- f) Oberstufenschule Feldacker

Zu einer Schuleinheit gehören Lehrpersonen, Fachpersonen für Therapien sowie das Assistenz- und Hauswartpersonal. Die Schuleinheiten werden durch die Schulleitungen geführt. Bei Bedarf können für schuleinheitsübergreifende Fachbereiche weitere Schulleitungen geschaffen werden. Die Autonomie der einzelnen Schuleinheiten bleibt in Bezug auf Traditionen, spezielle Anlässe sowie Projekte gewahrt.

¹ sGS 151.2.

² sGS 213.1.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Politische Gemeinde Mels kann zur Erfüllung der Aufgaben der Schule Mels mit anderen Institutionen oder Gemeinden zusammenarbeiten.

Art. 5 Benützung von Schulanlagen

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, im Rahmen des Benützungsreglements für Schulanlagen zur Verfügung. Die Benützungsgebühren sind im Gebührentarif geregelt.

II. Gemeinderat

Art. 6 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes, zeitgemässes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

Der Gemeinderat

- a) legt das kommunale Volksschulangebot nach Anhörung der Bildungskommission unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- b) beschliesst die strategischen Eckwerte und die Schulraumplanung der Schule Mels nach Anhörung der Bildungskommission;
- c) begründet und beendet Arbeitsverhältnisse von Schulleitungen und genehmigt Aus- und Weiterbildungen derselben;
- d) sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Schulanlagen.

Ihm obliegen zudem die unübertragbaren Ratsaufgaben³.

III. Bildungskommission

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die strategische Führung der Schule Mels zuständig. Sie gewährleistet ein zeitgemässes Erfüllen des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach den geltenden kantonalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen und ist verantwortlich für die Schulqualität und Schulentwicklung.

³ Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung

Der Bildungskommission obliegen:

- a) die Festlegung der strategischen Entwicklung der Schule Mels zur zeitgemässen Erfüllung des Bildungsauftrages nach Genehmigung der strategischen Eckwerte durch den Gemeinderat;
- b) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer Reglemente über die Volksschule;
- c) der Erlass von Leitbildern und Konzepten;
- d) die Festlegung des Stellenplans, der Klassengrössen, der Schulorganisation und der Schuleinheiten im Rahmen des Budgets. Die Delegation von Entscheidungskompetenzen in dieser Sache an die Operative Geschäftsleitung und die Schulleitungen ist möglich;
- e) die Bildung von Arbeitsgruppen und/oder Fachausschüssen im Schulbereich;
- f) die Delegation von Vertretungen in Institutionen und Fachgremien;
- g) die Planung und Überprüfung der Schulraumbedürfnisse und Vorberatung von Neu- oder Umbauten;
- h) die Vorberatung von Vernehmlassungen im Bildungsbereich;
- i) die Vorberatung von Budget und Investitionsplanung im Bildungsbereich.

Die Bildungskommission ist Anlaufstelle der Operativen Geschäftsleitung in Fachfragen.

IV. Schulpräsidium

Art. 8 Zuständigkeiten

Dem Schulpräsidium obliegen:

- a) der Vorsitz der Bildungskommission sowie der Operativen Geschäftsleitung;
- b) die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Schulverwaltungspersonals sowie die Genehmigung von dessen Aus- und Weiterbildung;
- c) die Führung der Schulleitungen und des Schulverwaltungspersonals;
- d) die Verantwortung für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule.

V. Operative Geschäftsleitung

Art. 9 Zuständigkeiten

Der Operativen Geschäftsleitung obliegen:

- a) die gesamtschulische operative Führung und damit das Tagesgeschäft der Schule Mels;
- b) die Befugnisse, die gemäss Volksschulgesetzgebung dem Rat obliegen, sofern sie nicht einem anderen Organ übertragen worden sind;
- c) Vertretung der Schule nach innen und aussen (soweit dies nicht Sache des Gemeinderates ist);
- d) die Koordination und Information zwischen den Schulleitungen;
- e) die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit Lehrpersonen, Fachpersonen für Therapien und Assistenzpersonal sowie die Genehmigung von Aus- und Weiterbildungen derselben;
- f) der Erlass schulinterner Weisungen;
- g) die Bildung von Arbeitsgruppen und/oder Fachausschüssen;
- h) weitere Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 10 Sitzungsteilnahme

An den Sitzungen der Operativen Geschäftsleitung nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung⁴ sowie bei Bedarf die Leitung Fachbereiche mit beratender Stimme teil.

⁴ Art. 91 Abs. 1 Volksschulgesetz

VI. Schulleitung

Art. 11 Zuständigkeiten

Die Schulleitungen

- a) führen die zugewiesenen Schuleinheiten resp. die ihnen zugewiesenen schuleinheitsübergreifenden Fachbereiche im Rahmen der kantonalen oder kommunalen Vorgaben operativ in allen personellen, pädagogischen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (im Rahmen des bewilligten Voranschlages), sofern kein anderes Organ zuständig ist;
- b) gewähren einen einwandfreien Schulbetrieb;
- c) führen die Lehrpersonen ihrer Schuleinheit;
- d) nehmen am Rekrutierungsprozess des Hauswartpersonals ihrer Schuleinheit teil.

Im Detail werden die Aufgaben und Kompetenzen in einem Stellenbeschrieb / Funktionendiagramm geregelt.

Art. 12 Leitung Fachbereiche

Die Leitungen der Fachbereiche sind für sämtliche fachspezifischen Anliegen aller Schuleinheiten zuständig.

Im Detail werden die Aufgaben und Kompetenzen in einem Stellenbeschrieb / Funktionendiagramm geregelt.

VII. Schulverwaltung

Art. 13 Zuständigkeiten

Die Schulverwaltung setzt sich zusammen aus der Leitung und den Mitarbeitenden der Schulverwaltung. Sie bearbeitet administrative Schulangelegenheiten und unterstützt die Bildungskommission, die Operative Geschäftsleitung und die Schulleitungen in ihren Aufgaben.

VIII. Lehrpersonen

Art. 14 Berufsauftrag

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.

IX. Schülerinnen und Schüler

Art. 15 Absenzen/Urlaube

Für Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG.

Art. 16 Disziplinar massnahmen

Die Disziplinar massnahmen richten sich nach den kantonalen Vorgaben⁵.

Art. 17 Gesundheitsdienst

Die Schule organisiert und finanziert den jährlichen schulzahnärztlichen Untersuchung bei den gewählten Schulzahnärztinnen und -ärzten. Der Entscheid zur Behandlung und die daraus entstehenden Kosten obliegen den Eltern.

Die Schule übernimmt auch die Organisation und die Kosten für die schulärztlichen Untersuchungen.

Die Untersuchungen sind obligatorisch.

X. Eltern und Erziehungsberechtigte

Art. 18 Rechte

Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über alle wichtigen Schulangelegenheiten.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und über dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

Art. 19 Pflichten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten und ihre Mitwirkungspflicht zu erfüllen⁶.

⁵ Art. 55 VSG und Art. 12 ff. VVU

⁶ Art. 96 f. VSG

XI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schulordnung der Politischen Gemeinde Mels vom 25. September 2018 wird aufgehoben.

Art. 21 Vollzugsbeginn

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 11. Juni 2024⁷.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Juni bis 15. Juli 2024.

⁷ GRB 2024/... vom 11. Juni 2024